



Stadt Brandenburg an der Havel  
DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadt Brandenburg an der Havel, 14770 Brandenburg an der Havel, Klosterstr. 14

An die Mitglieder  
der Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Brandenburg an der Havel

STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL  
DER OBERBÜRGERMEISTER

AUSKUNFT ERTEILT  
Oberbürgermeister Steffen Scheller

Dienststz im Altstädtischen Rathaus  
Altstädtischer Markt 10  
14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: (03381) 58 70 01  
Fax: (03381) 58 70 04  
E-Mail: oberbuergemeister@  
stadt-brandenburg.de

## Anfrage Nr. 141/2020 von Die Linke zur SVV am 24.06.2020 Uferwege - Fragen zum Wohngebiet Osthalbinsel

DATUM  
23.06.2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

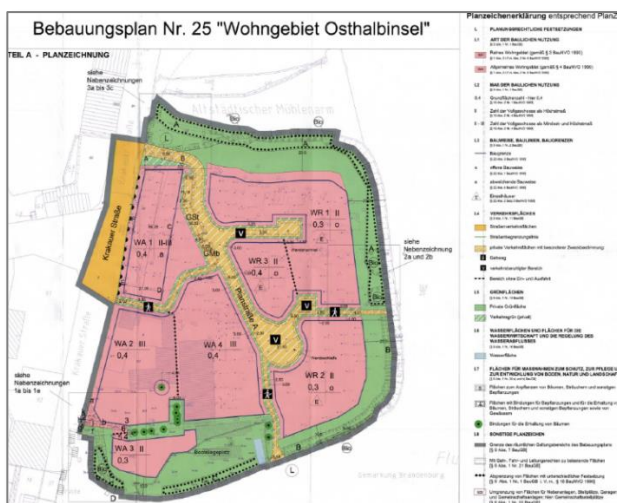
UNSER ZEICHEN  
SVBRB-31.0 141-2020

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM

zu den konkreten Fragen bezogen auf das "Wohngebiet Osthalbinsel"  
antworte ich im Folgenden:

1. Sind die oben genannten Regelungen, welche Gegenstand mehrerer Sitzungen des Stadtentwicklungsausschusses waren, dem Käufer/Eigentümer bekannt?
2. Wer ist in der Verwaltung zuständig für die Überwachung dieser Nebenabreden bezüglich der Uferbereiche und Stichwege? Wie und in welchen Abständen erfolgt hier eine Kontrolle?

Der Bebauungsplan Nr. 25 „Wohngebiet Ostmühlenhalbinsel“ wurde am 28.11.2012 von der SVV beschlossen. Die Planzeichnung und die Begründung zum Bebauungsplan kann im ALLRIS Sitzungsdienst abgerufen werden.



Auszug aus der Planzeichnung

BANKVERBINDUNGEN  
Mittelbrandenburgische Sparkasse  
IBAN: DE55 1605 0000 3611 6600 26  
BIC: WELADED1PMB

Brandenburger Bank  
IBAN: DE81 1606 2073 0000 5055 60  
BIC: GENODEF1BRB

Postbank Berlin  
IBAN: DE65 1001 0010 0651 8191 09  
BIC: PBNKDEFF100

Steuernummer: 048/144/00560  
Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE 13 ZZZ 00000018553

DATENSCHUTZ  
Hinweise zur Datenverarbeitung und  
zum elektronischen Schriftverkehr:  
[www.stadt-brandenburg.de/datenschutz](http://www.stadt-brandenburg.de/datenschutz)



Die Stichwege sollen die punktuelle Erreichbarkeit des Ufers sichern. Ich verweise u.a. auf die Begründung zum Bebauungsplan, die ich in Auszügen wiedergebe:

*„Die Zugänglichkeit des Havelufers für die Öffentlichkeit wird durch Festsetzung von Stichwegen, die mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belasten sind, auch langfristig gesichert.“  
(vgl. Begründung zum B-Plan, Ziffer 8.2 Verkehrliches Erschließungskonzept, Seite 70)*

*„Durch die Festsetzung von zwei Stichwegen als private Verkehrsflächen, die mit einem Fahr- und Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten sind, sichert der B-Plan die Zugänglichkeit verbindlich ab.“  
(vgl. Begründung zum B-Plan, Ziffer 13 Schlussabwägung, Seite 128)*

Im Rahmen des Erschließungsvertrages hat sich der Erschließungsträger so u.a. auch verpflichtet, neben anderen Anlagen zur Erschließung auch „... zwei selbstständige Gehwege von der Privatstraße bis zum Böschungsbereich der Havel“ herzustellen. Diese Anlagen werden danach nicht von der Stadt übernommen. Die Verpflichtung zur Unterhaltung, zur Gewährleistung der Zugänglichkeit und zur Verkehrssicherung obliegt damit dem Eigentümer.

Für Kontrollen der Zugänglichkeit und die ordnungsrechtliche Durchsetzung ist grundsätzlich die Fachgruppe Umwelt und Naturschutz innerhalb der Verwaltung zuständig. Die Nutzbarkeit durch die Allgemeinheit ist in der Satzung und außerdem auch durch grundbuchrechtliche Sicherungen geregelt.

**3. Ist vorgesehen, den derzeit unzugänglichen Stichweg I in Richtung Wasser wieder zugänglich zu machen? Wenn ja, bis wann? Wenn nein, warum nicht?**

Die Wahrung der Zugänglichkeit der Stichwege fällt in die Pflichten des Eigentümers. Das ist gewährleistet. Das vorhandene Tor war von Anfang Bestandteil der Bauausführung. Das Tor ist geschlossen, aber nicht verschlossen.

**4. Ist es aus Sicht der Verwaltung hinnehmbar, dass der zweite eingerichtete Stichweg, welcher ebenfalls für die öffentliche Nutzung zugänglich sein sollte, kameraüberwacht wird.**

Grundsätzlich verweise ich auf eine entsprechende Information der Landesbeauftragten für Datenschutz und Akteneinsicht (LDA) zur Videoüberwachung (Anlage). Die Zuständigkeit für derartige Fragen liegt bei der LDA und nicht in der Stadtverwaltung.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Scheller

**Anlage**